

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERVERGABE

in der Fassung vom 02.05.2023

1. Grundsätzliches

1.1 Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien können nur Vereine erhalten, die dem Landesverband der SPORTUNION Niederösterreich angehören.

1.2 Die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt nach Vorhandensein der Mittel. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Förderhöhe.

1.3 Die Förderungen werden auf Vorschlag des Fachausschusses für Finanzen vom Landesvorstand vergeben. Sämtliche Förderansuchen sind über das SPORTUNION Datenbanksystem (<https://suvw.at>) bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

1.4 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Verein die statutarischen Pflichten laut §8 der „Statuten der SPORTUNION Niederösterreich“ erfüllt. Dabei wird insbesondere auf die Entrichtung der Verbandsumlage, die jährliche Teilnahme zumindest eines Vereinsvertreters am Bezirksgruppentag und die Bekanntgabe der statutengemäßen Vereinsleitung sowie der aktuellen Mitgliederzahlen über das Vereinsportal geachtet.

1.5 Alle ausgeschütteten Fördermittel im Rahmen des Bundesvereinszuschusses sind nach den aktuell gültigen Abrechnungsrichtlinien der Bundes-Sport GmbH abzurechnen bzw. nachzuweisen wobei zu beachten ist, dass der Leistungszeitraum immer auch dem Abrechnungszeitraum entsprechen muss. Die genauen Abrechnungsrichtlinien der Bundes-Sport GmbH sind unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2019/09/F%C3%B6rderrichtlinien-gem.-BSFG-2017.pdf> einsehbar.

1.6 Für die Weitergabe der Fördermittel ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Allfällige Barauszahlungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in einem Kassabuch zu erfassen.

1.7 Bei Auflösung des Vereines oder Austritt aus der SPORTUNION NÖ behält sich die SPORTUNION NÖ vor, Fördermittel der letzten 10 Jahre zurück zu fordern.

2. Starthilfe

Vereine die sich im Verband der SPORTUNION NÖ neu gründen bzw. dem Verband der SPORTUNION NÖ erstmals beitreten erhalten eine Starthilfe. Diese soll den Start des Vereinsbetriebes erleichtern und beträgt € 500.-. Weitere Förderungen sind im Beitrittsjahr nicht möglich.

3. Sportstättenbau

3.1 Förderungen im Bereich Sportstättenbau/Infrastruktur können nur für außergewöhnliche Belastungen gewährt werden. Jährlich wiederkehrende Aufwendungen zählen zum gewöhnlichen Vereinsbetrieb und müssen vom Verein selbst finanziert werden.

3.2 Gefördert werden Aufwendungen für den Erwerb, den Bau, die Sanierung und die Instandhaltung von vereinseigenen Sportstätten. Ist der Sportverein nicht Eigentümer der zu fördernden Sportstätte, so ist der SPORTUNION NÖ ein langfristiger Bestandsvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Sportverein vorzulegen, der dem Sportverein die zukünftige Nutzung der Sportstätte zusichert.

3.3 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind aufgefordert, auch beim Land NÖ, bei der Gemeinde sowie wenn vorhanden beim angeschlossenen Fachverband um Fördermittel anzusuchen.

3.4 Abgerechnet werden dürfen nur

- Honorarnoten und Rechnungen von Architekten und Baufirmen, etc.
- Firmenrechnungen über Baumaterialien, technisches Material, etc.
- Kosten für Sanierungsmaßnahmen

wenn diese auf den Verein ausgestellt sind.

3.5 Wird ein Bauvorhaben von anderen Bauträgern als dem Förderungsempfänger getragen (z.B. Gemeinde) und teilfinanziert oder ein vereinbarter Pauschalbetrag an diesen entrichtet, sind zur Abrechnung vorzulegen:

- Nutzungsvereinbarung und Original Zwischenrechnung zwischen dem Förderungsempfänger und dem Bauträger (z.B. Gemeinde).
- Originalrechnung an den Bauträger mindestens in der Höhe der zugesagten Förderung.

3.6 Die Förderhöhe beträgt bei einem Investitionsvolumen

- bis € 100.000.- max. 10% der Gesamtkosten
- bis € 200.000.- max. 8% der Gesamtkosten
- bis € 300.000.- max. 7% der Gesamtkosten
- bis € 400.000.- max. 6% der Gesamtkosten
- bis € 500.000.- max. 5% der Gesamtkosten

und ist mit € 25.000.- pro Verein und Bauvorhaben begrenzt, wobei für die Maximalsumme von € 25.000,- ein Durchrechnungszeitraum von drei Jahren gilt. Ein Kostenvoranschlag ist dem Förderansuchen anzuschließen. Bei Erreichen der maximalen Förderhöhe von € 25.000.- sind dem Förderansuchen zwei Kostenvoranschläge beizulegen. Die SPORTUNION NÖ behält sich zudem vor weitere Kostenvoranschläge einzuholen.

3.7 Nicht gefördert werden Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Lokalen für gewerbliche Zwecke (z.B. Kantinen) auf Sportstätten.

4. Sportgeräte und Trainingsgeräte sowie langlebige Wirtschaftsgüter

4.1 Gefördert werden Kosten für Anschaffung, Herstellung und Instandhaltung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, die dem Verein als langlebige Wirtschaftsgüter (Verwendungsdauer mindestens 3 Jahre) zur Verfügung stehen und einen Mindestwert von € 400.- übersteigen. Deziert nicht zu langlebigen Wirtschaftsgütern zählen Tennis-, Tischtennis-, Hand-, Fuß- und Basketballbälle.

4.2 Die Förderhöhe beträgt max. 10% des Anschaffungswertes.

4.3 Rasenmäher, Rasentraktoren und Mähroboter werden mit einem Höchstbetrag von € 1.500.-, Vereinsbusse mit einem Höchstbetrag von € 2.000.- gefördert. Motorboote werden mit einem Höchstbetrag von € 3.500.- sowie Segelflugzeuge mit einem Höchstbetrag von € 5.000.- gefördert, wenn diese im Wettkampfsport zum Einsatz kommen. Motorflugzeuge samt Zubehör sind von der Förderung ausgenommen.

4.4 Der Verein ist verpflichtet, für alle langlebigen Wirtschaftsgüter (Anschaffungswert über € 400.-) ein Anlageverzeichnis zu führen und bei vorzeitiger Veräußerung des Fördergegenstandes dafür erhaltene Fördermittel anteilig zurück zu zahlen.

5. Mieten

5.1 Gefördert werden Kosten für die Benützung von fremden, nicht vereins- oder verbandseigenen Sportstätten, wenn diese Kosten nach Art oder Höhe eine außergewöhnliche Belastung für den Vereinsbetrieb darstellen.

5.2 Die Mietkosten müssen dabei dem regelmäßigen Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb zugerechnet werden können. Kosten im Zusammenhang mit Einzelveranstaltungen, Kunstrasenspielen, Trainingslager bzw. Sommer- oder Feriencamps werden nicht gefördert.

5.3 Ebenso nicht gefördert werden Mietaufwendungen die in Zusammenhang mit der Unterbringung von Flugsportgeräten (z.B. Hangarierungskosten) stehen.

5.4 Aufwendungen für in Rechnung gestellte Strom-, Heizungs-, Energie- bzw. Reinigungskosten zählen nicht zu den Mietkosten.

5.5 Der jährliche Mietaufwand muss dabei € 500.- übersteigen. Die Förderhöhe beträgt max. 15 % vom tatsächlichen Mietaufwand und ist mit € 25,- pro im Wettkampfsport aktives Vereinsmitglied (Mitglied im jeweiligen Fachverband) bzw. mit € 10,- pro aktives Vereinsmitglied (nicht Mitglied in einem Fachverband) limitiert. Entscheidend für die Berechnung der Förderhöhe sind die zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens in der Vereinsverwaltung abgebildeten Mitgliederzahlen.

6. Einsatz staatlich geprüfter Trainer, Instruktoren (vormals Lehrwarte) und Übungsleiter

6.1 Gefördert wird der Einsatz qualifizierter Trainer, Instruktoren und Übungsleiter. Dabei kann pro 15 im Wettkampfsport aktive Vereinsmitglieder (Mitglied im jeweiligen Fachverband) bzw. pro 25 aktive Mitglieder (nicht Mitglied in einem Fachverband) für einen Trainer, Instruktor oder Übungsleiter angesucht werden. Für Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse tätig sind und die SPORTUNION entsprechend werblich transportieren, kann dieser Schlüssel vom Fachausschuss für Finanzen auf bis zu 5 im Wettkampfsport aktive Vereinsmitglieder herabgesetzt werden. Entscheidend sind die zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens in der Vereinsverwaltung abgebildeten Mitgliederzahlen. Die Trainer, Instruktoren und Übungsleiter sind vom Verein im SPORTUNION Datenbanksystem (<https://suvw.at>) anzulegen.

6.2 Die Förderungen werden je nach Qualifikation und Einsatzmonaten gestaffelt ausbezahlt. Erhöhte Fördersätze kommen zudem für Trainer, Instruktoren und Übungsleiter im Kinder- (0-13 Jahre) und Jugendbereich (14-18 Jahre) zur Anwendung.

6.3 Für jeden Trainer, Instruktor und Übungsleiter ist ein Ausbildungsnachweis vorzulegen.

6.4 Weiters werden nur Trainer, Instruktoren und Übungsleiter gefördert, die sich zu einer laufenden Fortbildung verpflichten. So werden nur Trainer, Instruktoren und Übungsleiter gefördert, die mindesten alle 4 Jahre eine Fortbildung besuchen. Die Fortbildungsnachweise sind mit dem Förderansuchen vorzulegen.

6.5 Förderungen für den Einsatz qualifizierter Trainer, Instruktoren und Übungsleiter werden von der SPORTUNION NÖ nur an Vereine ausbezahlt, die einen professionellen Übungsbetrieb gewährleisten. Dazu ist auch eine entsprechende Absicherung für Funktionäre/-innen und Übungsleiter/-innen sicher zu stellen. Deshalb werden von der SPORTUNION NÖ nur Vereine gefördert, die für ihre Mitglieder eine adäquate Versicherung welche zumindest die Bereiche Unfall, Haftpflicht und Rechtsschutz abdeckt, abgeschlossen haben. Im Versicherungsvertrag muss dabei die Anzahl der versicherten Mitglieder klar erkennbar sein. Die SPORTUNION NÖ bietet eine ebensolche Versicherung für ihre Mitgliedsvereine kostengünstig an.